

07.11.85

- 1 -

**Antrag**

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen  
und Saarland

zum

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeits-  
förderungsgesetzes

Punkt 11 der 556. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Nr. 30 erhält folgende Fassung:

'30. § 136 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Arbeitslosenhilfe beträgt 58 v. H. des um die gesetz-  
lichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen,  
verminderten Arbeitsentgelts (Absatz 2)".

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen. '

Begründung:

Stärker noch als beim Arbeitslosengeldanspruch sind  
kinderlose Arbeitslose, die nur oder nur noch einen  
Arbeitslosenhilfeanspruch haben und vor der Arbeit-  
losigkeit ein geringeres Einkommen bezogen haben,  
auf ergänzende Leistungen der Sozialhilfe angewiesen.  
Allein aus diesem Grunde muß die unsoziale Leistungs-  
kürzung rückgängig gemacht werden.

Die unter b) vorgeschlagene Regelung schließt die sog.  
Herabbemessung bei der Arbeitslosenhilfe aus. Damit  
wird gewährleistet, daß längerfristige Arbeitslose  
nicht die notwendige Mindestsicherung verlieren. Nach  
geltendem Recht hat sich überdies eine völlig unter-  
schiedliche Praxis der Rechtsanwendung durch die  
Arbeitsämter ergeben. Dies kann nicht hingenommen werden.